

bewundernswert sie immer sein mag, nimmt den Werken doch ihren feinsten Hauch. Thomas Theodor Heine, eins der bedeutendsten Talente, die wir auf diesem Gebiete haben, Thöny, Reznizel, Heilemann, Münzer, Rieth, die Wilkes und viele andre, sind mit interessanten Werken vertreten. Parallel mit der Ausstellung geht eine Reihe von Plakaten verwandter Natur. Angeschlossen ist ferner ein Lesekabinett, in dem die Hauptliteratur dieses Gebiets, Geschichts- und Abbildungswerke, zur Einsichtnahme ausliegen.

Zeitungsverkäufer und Handlungsgehilfe. — Eine beachtenswerte Entscheidung hat das Kölner Kaufmannsgericht gefällt. Ein Ausrufer und Verkäufer von Zeitungen und Büchern an Eisenbahnzügen und in Wartesälen erkrankte und blieb längere Zeit erwerbsunfähig. Nun verlangte er, da er bei einem Buchhändler gegen Zahlung von 14 *M* wöchentlich und 10 Prozent Provision beschäftigt war, für sechs Wochen Lohn und außerdem für diese Zeit Provision mit zusammen 126 *M*, indem er geltend machte, er sei Handlungsgehilfe und ihm stehe daher im Erkrankungsfalle das Gehalt für sechs Wochen zu. Der Buchhändler weigerte sich zur Zahlung und bestritt, daß der Kläger Handlungsgehilfe sei; mit ihm sei auch eine vierzehntägige Kündigungszeit vereinbart, was der Kläger zugab.

Das Kaufmannsgericht entschied: Über die Eigenschaft des Klägers als Handlungsgehilfe kann ein Zweifel nicht bestehen. Gemäß § 1 Ziffer 8 des Handelsgesetzbuchs gelten die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels als Handelsgewerbe; es sind daher auch die Angestellten solcher Geschäfte, die mit kaufmännischen Verrichtungen betraut sind, als Handlungsgehilfen anzusehen. Der Kläger war mit dem Abschluß von Kaufverträgen für den Beklagten betraut; somit finden die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auf den Kläger Anwendung, insbesondere auch § 63, wonach ihm im Falle der Erkrankung das Gehalt für sechs Wochen zusteht. Der Beklagte wendet ein, daß er dem Kläger mit 14 Tagen hätte kündigen können. Dies kann keine Bedeutung haben. Einerseits ist die Vereinbarung einer 14tägigen Kündigungsfrist mit einem Handlungsgehilfen nach § 67 des Handelsgesetzbuchs unzulässig, andererseits hat er nicht gekündigt, und so ist jedenfalls das Ende des Dienstverhältnisses nicht eher eingetreten, als nach sechs Wochen. Auch die Höhe der Forderung ist gerechtfertigt. Das Gesetz will ohne Zweifel, daß den Handlungsgehilfen für sechs Wochen das, was als Gehalt anzusehen ist, vergütet werden soll. Provision ist als Teil des Gehalts zu betrachten. Der Beklagte hat zugegeben, daß der Kläger durchschnittlich wöchentlich 7 *M* Provision verdient hat; der Betrag von 126 *M* war dem Kläger daher zuzusprechen. (Der Zeitungs-Verlag.)

* **Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.**

Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hrsg. von Dr. Hs. Th. Soergel in München. Hannover, Helwing'sche Verlagshandlung. X. Jahrgang, Nr. 2. (25. Januar 1906.) Spalte 81—144.

Théologie catholique. IV. partie: Marca — Rosellis. (Bibliotheca catholico-theologica vicesima tertia. — Catalogue 106 de la librairie ancienne de Ludwig Rosenthal à Munich. 8°. P. 247—328. No. 3665—4924.

* **Kunstausstellung.** — Im Kunstsalon von Keller & Reiner, Berlin W., Potsdamer Straße 122, findet zurzeit eine Ausstellung des bekannten Leipziger Graphikers Bruno Perouy statt, die etwa 50 neuere Arbeiten, Steinzeichnungen, Radierungen, Gzlibris u. enthält.

Buchhandlungsgehilfen-Versammlung in Leipzig. — Über eine Versammlung von Buchhandlungsgehilfen am Donnerstag den 25. Januar im »Schloßkeller« in Leipzig (Reudnitz) berichtet das Leipziger Tageblatt vom 26. Januar wie folgt:

Die Buchhandlungsgehilfen hielten gestern abend im »Schloßkeller« eine sehr gut besuchte Versammlung ab. In ihr berichtete die in einer früheren Versammlung gewählte Fünferkommission, die mit dem Verein der Buchhändler zu Leipzig zum Zwecke der Beseitigung verschiedener Mißstände im Buchhandel zu verhandeln beauftragt worden war, über das

Ergebnis der Verhandlungen. Der Ortsausschuß des Buchhandlungsgehilfenvereins Leipzig hatte schon vor einiger Zeit mit dem Verein der Buchhändler zu Leipzig über die bestehenden Wünsche in bezug auf Entlohnung, Arbeitszeit usw. Verhandlungen gehabt, doch waren die vereinbarten Vorschläge von einer öffentlichen Versammlung der Gehilfen abgelehnt und die vorerwähnte Fünferkommission war beauftragt worden, erneute Verhandlungen mit den Prinzipalen vor einer größern öffentlichen Versammlung in die Wege zu leiten. Dieses Ansuchen hatte der Verein der Buchhändler zu Leipzig wie von der Fünferkommission berichtet wurde, in einem Schreiben abgelehnt und ausgeführt, daß, nachdem die Vorschläge in der frühern öffentlichen Versammlung abgelehnt worden seien, man sich von einer nochmaligen Verhandlung vor einer größern Versammlung keinen Erfolg verspreche und deshalb darauf verzichten müsse. Da die Wünsche der Gehilfen den Prinzipalen genügend bekannt seien, ihnen auch daran liegen müsse, mit ihren Mitarbeitern in gutem Einvernehmen zu bleiben, so würden sie sicherlich berechnete Wünsche ihres Personals so zu berücksichtigen suchen, wie dies der Eigenart eines jeden Geschäfts am besten entspreche. Der Referent, Herr Wittig, sowie die, allen in Frage kommenden Vereinigungen angehörenden Debattereder traten für Fortführung der Verhandlungen ein, schoben die Schuld der ablehnenden Haltung der Prinzipale auf die Zusammensetzung der Fünferkommission und verurteilten das Verhalten des Buchhandlungsgehilfenvereins zu Leipzig, der neben der Fünferkommission mit den Prinzipalen in Verbindung getreten war. Es gelangte eine Resolution gegen drei Stimmen zur Annahme, nach der das eigenmächtige Vorgehen des Buchhandlungsgehilfenvereins verurteilt und ausgesprochen wurde, daß die Fortführung der Verhandlungen zur Durchführung der Forderungen im allgemeinen Interesse aller Buchhandlungsgehilfen liegen und nur eine Kommission gelten könne, die aus je einem Vertreter der sechs in Frage kommenden Vereinigungen zusammengesetzt sei. Die betreffenden Vereine haben bis zum 10. Februar je einen Vertreter zu ernennen. Diese Willensmeinung der Versammlung soll der nächsten Montag (29. Januar) abzuhaltenden Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig durch das Bureau mitgeteilt werden.

(Sprechsaal.)

**Frenssen, Hilligenlei, —
Schaer, das Erbe der Stubenrauch.**

Im literarischen Echo, Januar-Nummer 1906, ist das Zirkular einer Hamburger Buchhandlung zum Abdruck gelangt, in dem sich diese zum Umtausch aller bei ihr gekauften Exemplare Frenssens »Hilligenlei« gegen Schaers Roman: »Das Erbe der Stubenrauch« unter Zahlung der Preisdifferenz von 1 *M* bereit erklärt. Von dieser Stelle aus ist das Zirkular in die große Tagespresse übernommen, und daran sind mehr oder weniger heftige Angriffe gegen unsere Firma als Verlag von Schaers genanntem Roman geknüpft worden, die später durch unsere Erklärung über das völlige Fernstehen zu dem Vorgehen der Hamburger Buchhandlung entkräftet wurden.

Nachdem nun aber trotzdem die Angelegenheit nicht zum Schweigen kommt, sondern in Fachblättern noch weiter breitgetreten wird, legen wir Wert darauf, an dieser Stelle folgendes zu erklären:

Wie schon in den Tagesblättern mitgeteilt, haben wir von dem Inhalt des Zirkulars der Hamburger Sortimentsfirma erst nach dem Versand desselben, also erst am gleichen Tage wie die übrigen Empfänger Kenntnis erhalten. Wir stehen der Handlungsweise des Hamburger Buchhändlers völlig fern und sind ermächtigt, die gleiche Erklärung auch namens des Autors unsers Romans: »Das Erbe der Stubenrauch«, Herrn Wilhelm Schaer, abzugeben.

Nicht unbemerkt mag bleiben, daß dieser gegen »Hilligenlei« ausgespielte Roman Schaers ebenfalls auf theologisch völlig liberaler Grundanschauung steht und in dieser Hinsicht keineswegs als Gegenstück zu Frenssens »Hilligenlei« ausgelegt werden kann.

Goslar.

F. A. Rattmann, Verlag.